


Amt für öffentliche Ordnung und Soziales Verkehrsrecht

Stadt Mitterteich Kirchplatz 12 95666 Mitterteich

Herrn Reinhold Deuter
Wahlkampfkoordinator Piraten
Bauernstr. 53
86561 Aresing

Verwaltungsgebäude:
Kirchplatz 12
Zimmer 0.02 EG


Sprechzeiten:
Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr
Mo.-Di 14.00-15.30 Uhr
Do 14.00-17.30 Uhr

 Vermittlung:
09633 – 89100

 Telefax:
09633 - 89299

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

 Durchwahl
89115

Sachbearbeiter
Frau Häckl

Mitterteich,
27.03.2019

Vollzug der Satzung der Stadt Mitterteich über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen (SoNuSa)

Auf Antrag vom 26.03.2019 erlässt die Stadt Mitterteich folgenden

B E S C H E I D

1. Oben genanntem Antragsteller wird unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen die widerrufliche Erlaubnis erteilt, maximal 10 Plakate auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet für die

<u>Wahl</u> :	EUROPAWAHL
<u>Zeitraum der Veranstaltung:</u>	26. Mai 2019

anbringen zu dürfen.

Die Erlaubnis zur Anbringung von Plakaten an privaten Litfaßsäulen und Werbetafeln oder privaten Grundstücken ist **nicht** eingeschlossen.

<u>Gültigkeit:</u>	6 Wochen vor dem Wahltermin bis spätestens 1 Woche danach
--------------------	---

2. Auflagen und Bedingungen:

- a) Die diesem Bescheid beigelegten Hinweise sind zu beachten.
- b) Die Aufstellung von Ausstellungseinrichtungen, feststehenden Werbeplakaten und Plakatständern darf nur in eine Tiefe von **1,00 m** von der Gebäudefront erfolgen. Ist eine Aufstellung unmittelbar am Gelände nicht möglich, so ist ein Mindestabstand von **1,20 m als Fußgängerweg freizuhalten.**
- c) Eine Einengung bzw. Beeinträchtigung der Fahrbahn ist nicht zulässig.
- d) Die Stadt behält sich vor, die Sondernutzung zu besonderen Anlässen kurzzeitig zu untersagen.
- e) Während der Dauer des Aushangs ist der ordnungsgemäße Zustand der Plakate zu überprüfen und insbesondere losgelöste Plakate zu beseitigen. Nach Beendigung der Aktion sind die Plakate im angegebenen Zeitraum unverzüglich zu entfernen.
- f) Im Industriegebiet Birkigt darf nicht plakatiert werden.

g) An Bundes und Staatsstraßen ist das Staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach, Straßenbauamt Weiden, Gabelsberger Straße 2, 92637 Weiden, vor der Plakatierung anzuhören.

Gründe:

1. Umseitig genannter Antragsteller hat beantragt, auf öffentlichem Verkehrsgrund Plakate im Stadtgebiet Mitterteich aufstellen zu dürfen. Dies stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis. Gründe für das Versagen der Erlaubnis (§ 4 SoNuSa) sind nicht bekannt. Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich und ausreichend.
2. Die Stadt Mitterteich ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Postfach 1320, 95662 Mitterteich einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Außer wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Mitterteich) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift für die übrigen beteiligten beigelegt werden.



Grillmeier
1. Bürgermeister

Allgemeine Auflagen zur Erlaubnis von Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Mitterteich.

1. Die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte bedarf der Erlaubnis.
2. Bei Verstößen gegen Bedingungen und Auflagen kann die Erlaubnis widerrufen werden.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach dem Baurecht.
4. Anlagen und Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen möglich bleibt. Diese dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.
5. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage und die sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
6. Endet die Erlaubnis, oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahme zugelassen werden.
7. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Mitterteich kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
8. Wird der frühere Zustand der Straße nicht wiederhergestellt, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen (§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt).
9. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlage und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
10. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen oder entstanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
11. Die Haftung der Erlaubnisnehmer gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
12. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
13. Die Stadt Mitterteich haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.